K · G · J · W
Klemm, Giesemann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht
- für alle Steuerpflichtigen -

März 2020

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

1. **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigengenutzten Gebäuden**
2. **Verschärfung bei Sachbezügen; hier: Gutscheine**
3. **Verlustverrechnung eingeschränkt, Grenze für Istbesteuerung angehoben**
4. **Bei höherer Gewalt keine Belegausgabepflicht**
5. **BMF äußert sich zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern**
6. **Bundesfinanzhof bestätigt unschädliche Zwischenvermietung bei privaten Veräußerungsgeschäften**
7. **Bei irrtümlicher Annahme einer Leistungspflicht keine betriebliche Übung**
8. **Anspruch auf Mindestlohn bei einem Praktikum – Unterbrechung des Praktikums**
9. **Streupflicht auf einem Kundenparkplatz**
10. **Verkehrssicherungspflichten im Hoteleingangsbereich**
11. **Kein Unfallversicherungsschutz bei Sägearbeiten für Nachbarn**
12. **Unfall in der Waschstraße**
13. **Sorgfaltspflichten im Pflegeheim – keine lücken-lose Beaufsichtigung von Demenzkranken**
14. **Begriff „Abkömmlinge“ im Testament**
15. **Fußgänger haben Vorrang vor Elektro-kleinstfahrzeugen**

- **Fälligkeitstermine**
- **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
- **Verbraucherpreisindizes**

1. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigengenutzten Gebäuden

Mit den Regelungen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 fördert der Gesetzgeber auch steuerlich technologieoffene energetische **Gebäudesanierungsmaßnahmen** ab 2020.

So ermäßigt sich für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutztem Gebäude auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um je 14.000 € und im übernächsten Kalenderjahr um 6 %, höchstens jedoch um 12.000 € für das begünstigte Objekt.

Folgende energetische Maßnahmen werden gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Zu den Kosten für die Maßnahmen gehören auch die Kosten für Energieberater.

Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden; je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 €. Steht das Eigentum am Objekt mehreren Personen zu, können die Steuerermäßigungen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für die Förderung ist,

- dass die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wird, das die erforderlichen Kriterien nach amtlich vorgeschriebenem Muster bescheinigen muss.
- dass die Nutzung des Gebäudes durch den Steuerpflichtigen im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken erfolgt. Diese liegt auch vor, wenn Teile der Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.
- dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhält, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen und die in deutscher Sprache ausgefertigt ist. Des Weiteren muss die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen.
- dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.

Nicht in Anspruch genommen werden kann die Steuerermäßigung, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind oder wenn für die energetischen Maßnahmen eine Steuerbegünstigung für Baudenkmäler oder Handwerkerleistungen beansprucht wird. Ebenfalls nicht gefördert werden Gebäude, bei denen es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen*
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in
ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

Die Regelung ist auf energetische Maßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind. Ist ein Bauantrag erforderlich, gilt als Beginn der Zeitpunkt der Bauantragstellung, für nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.

2. Verschärfung bei Sachbezügen; hier: Gutscheine

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurden die Regelungen zum 1.1.2020 bei den Sachbezügen – insbesondere bei Gutscheinen – verschärft. So sah der Referentenentwurf eine Ausweitung der Definition der „Geldleistung“ in Abgrenzung zum „Sachbezug“ vor. Diese Verschärfung, die im Regierungsentwurf nicht enthalten war, ist nunmehr doch noch in das Gesetz eingeflossen.

Mit der neuen gesetzlichen Definition der „Einnahmen, die in Geld bestehen“ wird gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, sowie Zukunftssicherungsleistungen grundsätzlich keine Sachbezüge sondern Geldleistungen sind. Gutscheine sind auch weiterhin als Sachbezug zu qualifizieren, wenn der Aussteller identisch ist mit dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen damit bezogen werden können. Voraussetzung ist aber, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (also nicht im Rahmen von Gehaltsumwandlungen).

3. Verlustverrechnung eingeschränkt, Grenze für Istbesteuerung angehoben

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen wurden auch die Verlustverrechnungsmöglichkeiten geändert und die Umsatzsteuergrenze für die Istbesteuerung angehoben.

So können **Verluste aus Termingeschäften,** die **nach dem 31.12.2020** entstehen, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltegeschäften – beschränkt auf 10.000 € im Jahr – ausgeglichen werden. Verluste, die nicht verrechnet werden konnten, können auf Folgejahre vorgetragen und bis zu jeweils 10.000 € im Jahr verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen ist nicht möglich.

Auch Verluste aus der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschafts-güter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern können in Zukunft nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen – auch hier beschränkt auf 10.000 € im Jahr – ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können ebenfalls auf Folgejahre vorgetragen und in Höhe von jeweils 10.000 € im Jahr mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Diese Änderung gilt für Verluste, die **nach dem 31.12.2019** entstehen.

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

Anmerkung: Die Verluste sollen in einem besonderen Verlustverrechnungskreis berücksichtigt und nicht generell versagt, sondern zeitlich gestreckt werden. Sie können
allerdings nur mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden, wenn welche da sind.

In dem Gesetz ist – überraschend – auch die umsatzsteuerliche Istbesteuerungsgrenze von 500.000 € auf 600.000 € **ab dem 1.1.2020** angehoben worden. Nunmehr herrscht hier Gleichlauf mit der Buchführungsgrenze.

4. Bei höherer Gewalt keine Belegausgabepflicht

Seit dem 1.1.2020 muss für den Beteiligten an einem Geschäftsvorfall, **der mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst wird,** ein Beleg erstellt und diesem zur Verfügung gestellt werden. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform erstellt werden. Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität besteht bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen die Möglichkeit der Befreiung von der Belegausgabepflicht. Dazu muss ein entsprechend begründeter Antrag beim Finanzamt gestellt werden.

Auf die Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen kann im Fall des Vorliegens sog. sach-licher Härten in Ausnahmefällen verzichtet werden. Solche Härten liegen z. B. vor, wenn durch höhere Gewalt eine Belegausgabe nicht möglich ist. Dazu zählt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage z. B. Stromausfall, Wasserschaden, Ausfall der Belegausgabe-Einheit oder wenn die Belegausgabepflicht für den Steuerpflichtigen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Dies wird von der Finanzbehörde geprüft.

Kosten könnten im Rahmen einer Darlegung der Härte als ein Teilaspekt berücksichtigt werden; ebenso die Ziele Abfallvermeidung und nachhaltiger Umgang mit Ressourcen. Es wird jedoch immer im jeweiligen Einzelfall geprüft, inwieweit eine Härte für den jeweiligen Steuerpflichtigen vorliegt.

Die Bundesregierung verweist auf die Möglichkeit, die Belege elektronisch auszugeben. Es gebe keine Vorgaben, wie ein elektronischer Beleg zur Verfügung gestellt werden müsse. Dies könne auch per E-Mail, über Kundenkonten oder die sog. „Near Field Communication“ (NFC) direkt auf das Mobiltelefon – ohne Datenerhebung – erfolgen.

Bitte beachten Sie! Eine Pflicht zum Einsatz elektronischer Registrierkassen gibt es auch weiterhin nicht. D. h. Unternehmen, die eine offene Ladenkasse führen, fallen nicht unter die Belegausgabepflicht, wie bei elektronischen Registrierkassen. Der Kunde ist grundsätzlich nicht verpflichtet den Beleg mitzunehmen.

5. BMF äußert sich zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

Das Bundesfinanzministerium äußert sich mit Schreiben vom 9.1.2020 zur Überlassung von betrieblichen Fahrrädern durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung. Danach gilt für die steuerliche Behandlung von Fahrrädern und für E-Bikes, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind (u. a. Geschwindigkeit unter 25 km/h, keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) Folgendes:

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** ein betriebliches Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug ist, **bleiben die Vorteile für die Überlassung ab dem Veranlagungszeitraum 2019 bis Ende 2030 steuerfrei.**

Bei der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads in Form einer Gehaltsumwandlung gilt Folgendes: Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) wird 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers oder Händlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad **erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031,** wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung für das Kalenderjahr 2019 1 % der auf volle 100 € abgerundeten **halbierten (also 0,5 %)** und ab 1.1.2020 1 % eines auf volle 100 € abgerundeten **Viertels (also 0,25 %)** der unverbindlichen Preisempfehlung festgesetzt. Auf den Zeitpunkt der Anschaffung des Fahrrads kommt es hier nicht an.

Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 1.1.2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten auch danach für dieses Fahrrad bei der regulären 1-%-Regelung. Die Vergünstigungen (0,5 %, 0,25 % und die Sachbezugsgrenze in Höhe von 44 €) können nicht beansprucht werden.

Wird ein E-Bike verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingeordnet (z. B. Geschwindigkeiten über 25 km/h), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils die Regelung wie bei Elektro-Kfz anzuwenden.

6. Bundesfinanzhof bestätigt unschädliche Zwischenvermietung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Werden Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung wieder veräußert und wurden diese in der Zwischenzeit durchgehend vermietet, so liegt ein steuerlich zu berücksichtigender Veräußerungsvorgang vor. Es gilt jedoch die Ausnahme, dass bei ausschließlicher Eigennutzung oder bei Eigennutzung in den beiden Jahren vor der Veräußerung und im tatsächlichen Veräußerungsjahr kein steuerbarer Vorgang entsteht.

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in
ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

In einem durch das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden Fall (vgl. Ausgabe Juni 2019, Beitrag Nr. 4), veräußerte ein Steuerpflichtiger sein bebautes Grundstück. Dieses hatte er über sieben Jahre lang selber bewohnt und erst im Jahr der Veräußerung zudem noch für ein halbes Jahr vermietet. Der BFH entschied mit Urteil vom 3.9.2019 genauso wie das Finanzgericht Baden-Württemberg vor ihm.

Bei der Veräußerung eines Grundstücks innerhalb der Frist von zehn Jahren liegt kein steuerpflichtiger Vorgang vor, wenn die Eigennutzung eine bestimmte Dauer nicht unterschreitet. So ist eine Zwischenvermietung unschädlich, wenn der Eigentümer des Grundstücks im Vorjahr der Veräußerung ganzjährig durchgehend und in dem Jahr davor sowie im Veräußerungsjahr selbst an mindestens einem Tag selber bewohnt hat. Es muss dabei ein zusammenhängender Zeitraum vorliegen. Diese Nutzung zu eigenen Wohnzwecken reicht für den Ausschluss eines steuerbaren privaten Veräußerungsgeschäfts aus.

Anmerkung: Es bleibt die Reaktion der Finanzverwaltung zu der Entscheidung abzuwarten. Grundsätzlich sollten Sie sich bei einer Zwischenvermietung der eigengenutzten Wohnung immer steuerlich beraten lassen, damit Sie nicht bei einem eventuellen Verkauf der Immobilie in die Steuerfalle tappen.

7. Bei irrtümlicher Annahme einer Leistungspflicht keine betriebliche Übung

Unter einer betrieblichen Übung ist die regelmäßige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen des Arbeitgebers zu verstehen, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, ihnen solle eine Leistung oder eine Vergünstigung auf Dauer eingeräumt werden. So können u. U. auch Tarifverträge im Wege einer betrieblichen Übung anwendbar sein. Eine betriebliche Übung entsteht jedoch nicht, wenn sich der Arbeitgeber irrtümlich aufgrund einer vermeintlichen Verpflichtung aus einer anderen Rechtsgrundlage zur Leistungserbringung verpflichtet glaubte.

Dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 11.7.2018 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Seit 1994 war ein Arbeitnehmer in einem Klinikum angestellt. Aufgrund eines Betriebswechsels 2007 teilte der neue Betreiber dem Arbeitnehmer mit, dass ein bestimmter Tarifvertrag für das Arbeitsverhältnis gilt. Diese Aussage beruhte allerdings auf einem Irrtum. Nach einem weiteren Übergang des Betriebs im November 2013 wandte der neue Betreiber einen eigenen Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis an, wodurch der Arbeitnehmer weniger Entgelt erhielt. Der Arbeitnehmer war jedoch der Auffassung, dass hier, aufgrund betrieblicher Übung, weiterhin der für ihn günstigere alte Tarifvertrag anzuwenden ist.

Aufgrund des Irrtums bei der ersten Betriebsübernahme hatte der Arbeitnehmer keinen Anspruch gegen den zweiten Betriebsübernehmer auf eine höhere Vergütung, da hier nach Auffassung des BAG keine betriebliche Übung vorlag.

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

8. Anspruch auf Mindestlohn bei einem Praktikum – Unterbrechung des Praktikums

Praktikanten haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn sie das Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten und es eine Dauer von drei Monaten nicht überschreitet. Das Praktikum kann aus Gründen in der Person des Praktikanten rechtlich oder tatsächlich unterbrochen und um die Dauer der Unterbrechungszeit verlängert werden, wenn zwischen den einzelnen Abschnitten ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und die Höchstdauer von drei Monaten insgesamt nicht überschritten wird.

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) am 30.1.2019 entschiedenen Fall vereinbarte eine junge Frau zur Orientierung für eine Berufsausbildung zur Pferdewirtin mit einem Reitstallbetreiber ein dreimonatiges Praktikum. Dieses begann am 6.10.2015. Wegen Krankheit (3.–6.11.) und Urlaub ab dem 20.12.2015 wurde das Praktikum unterbrochen und eine Wiederaufnahme zum 12.1.2016 vereinbart. Das Praktikum endete am 25.1.2016. Ein Entgelt wurde nicht gezahlt. Die junge Frau verlangte für die Zeit ihres Praktikums Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in einer Gesamthöhe von ca. 5.500 € brutto, da nach ihrer Auffassung die gesetzlich festgelegte Höchstdauer eines Orientierungspraktikums überschritten war.

Die Richter des BAG entschieden jedoch, dass ein Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn nicht besteht. Das Praktikum wurde wegen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sowie auf eigenen Wunsch der Frau für nur wenige Tage unterbrochen und im Anschluss an die Unterbrechungen jeweils unverändert fortgesetzt.

9. Streupflicht auf einem Kundenparkplatz

In einem vom Bundesgerichtshof am 2.7.2019 entschiedenen Fall war es aufgrund der Witterung auf dem Kundenparkplatz eines Lebensmittelmarktes glatt. Eine Kundin parkte ihr Auto, rutschte nach dem Aussteigen aus und verletzte sich. Zwischen den parkenden Fahrzeugen war nicht gestreut. Darin sah die Frau eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und verlangte Schadensersatz. Der Parkplatz des Lebensmittelmarktes wurde in erster Linie den Kunden bereitgestellt. Jedoch nutzten auch Anwohner den Parkplatz, sodass deren Fahrzeuge auch teilweise über Nacht dort standen.

Für öffentliche Parkplätze ist anerkannt, dass nicht überall zu streuen ist und dass sich Benutzer darauf einstellen müssten, kurze Strecken auf nicht gestreuten Flächen bis zu den gestreuten Bereichen zurückzulegen. Im Bereich der markierten Stellflächen – und damit auch zwischen den Fahrzeugen – muss regelmäßig nicht gestreut werden. Diese Grundsätze sind auf die Streupflicht bei privaten Parkplätzen ebenfalls anzuwenden, wenn sich dort die örtlichen

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

Verhältnisse nicht von öffentlichen unterscheiden.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um eine große Parkfläche handelt, die von verschiedenen Personen, Kunden, aber auch von Anwohnern genutzt wird, war der Kundenparkplatz einem öffentlichen gleichzustellen.

Es bestand auch keine Verpflichtung bei allgemeiner Glättebildung einmalig vor Eröffnung des Marktes den Bereich der markierten Stellflächen zu streuen. Da Anwohner ihre Fahrzeuge dort ggf. auch über Nacht abstellten, war vor der Markteröffnung nicht gewährleistet, dass die Parkstellflächen frei waren und mit zumutbarem Aufwand gestreut werden konnten.

10. Verkehrssicherungspflichten im Hoteleingangsbereich

Der Bundesgerichtshof hatte in einem Fall vom 14.1.2020 zu entscheiden, bei dem ein Urlauber gegen ein Reiseunternehmen Ansprüche aufgrund eines Unfalls geltend machte, der sich im Rahmen einer bei dem Unternehmen gebuchten Pauschalreise nach Lanzarote ereignet hatte. Der Urlauber ist linksseitig oberschenkelamputiert, trägt eine Prothese und ist auf eine Unterarmstütze angewiesen. Am Tag nach der Ankunft geriet er beim Verlassen des Hotels zu Fall, als er die regennasse Rollstuhlrampe vor dem Hoteleingang zu Fuß passieren wollte. Infolge des Sturzes erlitt er eine Handgelenksfraktur.

Grundsätzlich war zu prüfen, ob die Rollstuhlrampe den maßgeblichen örtlichen Bauvorschriften entsprach und damit den Sicherheitsstandard bot, den ein Hotelgast erwarten durfte. Falls die Rollstuhlrampe diesem Standard nicht entsprach, entstand eine Gefährdungslage, in der ein Warnschild mit dem Hinweis auf die Rutschgefahr bei Nässe nicht ausreicht.

11. Kein Unfallversicherungsschutz bei Sägearbeiten für Nachbarn

Grundsätzlich können auch arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten (Wie-Beschäftigung) außerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. In einem vom Thüringischen Landessozialgericht (LSG) am 5.9.2019 entschiedenen Fall führte ein Mann für seine Nachbarin Sägearbeiten (Brennholz zuschneiden) aus. Dabei zog er sich an der linken Hand erhebliche Schnittverletzungen zu. Die Berufsgenossenschaft hatte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint.

Das LSG stellte dazu fest, dass der Nachbar frei verantwortlich und nicht nach Anweisung arbeitete und ausschließlich er die Leitung hatte. Ferner hatte er das erforderliche Werkzeug mitgebracht und war im Umgang mit Sägearbeiten nicht unerfahren. Insofern entschieden die Richter, dass nicht – wie für die Annahme einer Wie-Beschäftigung gefordert – von einer arbeitnehmerähnlichen sondern im Gegenteil unternehmerähnlichen Tätigkeit auszugehen war.

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

12. Unfall in der Waschstraße

Ein Kraftfahrzeug, das ohne eigene Motorkraft auf dem Förderband durch eine automatische Waschanlage gezogen wird, befindet sich nicht „in Betrieb“, da bei diesem Vorgang weder die Fortbewegungs- noch die Transportfunktion des Fahrzeugs zum Tragen kommt. Ereignet sich während des automatisierten Wasch- und Transportvorgangs ein Unfall, haftet der Halter des Kraftfahrzeugs daher nicht aus dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr des Fahrzeugs. Das entschieden die Richter des Oberlandesgerichts Rheinland-Pfalz.

Im konkreten Fall befanden sich zwei Fahrzeuge mit Fahrer hintereinander in einer Waschstraße. Die Fahrzeuge wurden bei ausgeschaltetem Motor mit Hilfe von Rollen durch die Waschstraße gezogen. Eine der Rollen zog kurz vor dem Ende der Waschstraße unter dem Hinterrad des ersten Pkw durch, woraufhin das Fahrzeug nicht mehr vorwärts gezogen wurde. Hierauf bremste der Fahrer des zweiten Fahrzeugs, das zu diesem Zeitpunkt unter der Gebläsetrocknung stand, bis zum Stillstand ab. Durch das Bremsen wollte er eine Kollision vermeiden. Allerdings hatte sich infolge des Bremsvorgangs die Gebläsetrocknung der Waschstraße auf das Heck seines Fahrzeugs gedrückt und dieses beschädigt.

Nun verlangte er unter anderem die veranschlagten Reparaturkosten in Höhe von ca. 4.500 € netto als Schadensersatz vom Halter des ersten Fahrzeugs. Die Richter kamen jedoch zu dem Urteil, dass hier kein Schadensanspruch entstanden ist, da sich das erste Auto nicht „in Betrieb“ befand, sondern vollständig abhängig von den automatisierten Transportvorgängen innerhalb der Waschstraße war.

13. Sorgfaltspflichten im Pflegeheim – keine lückenlose Beaufsichtigung von Demenzkranken

Zwar besteht grundsätzlich eine Verpflichtung des Pflegeheims, Patienten nach Möglichkeit vor Stürzen zu bewahren. Der Umfang der zu treffenden Sicherungsmaßnahmen richtet sich danach, ob und inwieweit sich ein Sturzrisiko absehen lässt.

Dabei ist der Schutz des Patienten vor einem Sturz abzuwägen mit dem Schutz seiner Intimsphäre. Diese ist auch bei einem Demenzkranken zu beachten. Bei einer lückenlosen Überwachung (z. B. während des Toilettengangs) würde diese beeinträchtigt. Eine lückenlose Überwachung ist nur dann zu fordern, wenn sich Anhaltspunkte für eine Sturzgefahr nicht nur bei der allgemeinen Fortbewegung im Heim, sondern gerade auch während des Toilettengangs ergeben.

Zu dieser Entscheidung kam das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) bei folgendem Sachverhalt: Eine 83jährige Heimbewohnerin stürzte, als sie versuchte, bei einem Toilettengang ohne Hilfe aufzustehen und erlitt eine Oberschenkelhalsfraktur. Die Krankenkasse war der Auffassung, das Pflegeheim hätte seine Sorgfaltspflicht verletzt und

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener
Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im
Partnerschaftsregister
des Amtsgerichts
Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in
ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

die Patientin hätte dauerbeaufsichtigt werden müssen. Sie fordert die aufgrund des Unfalls geleisteten Krankenversicherungsleistungen von der Trägerin des Pflegeheims zurück.

Die Richter des OLG entschieden, dass das Pflegeheim nicht dazu verpflichtet war, eine durchgehende Beaufsichtigung der demenzkranken Patientin zu gewährleisten. Eine lückenlose Überwachung wäre nur dann zu fordern gewesen, wenn sich Anhaltspunkte für eine Sturzgefahr nicht nur bei der allgemeinen Fortbewegung im Heim, sondern gerade auch während des Toilettengangs ergeben hätten. Das war hier nach Auffassung des OLG vor dem Sturz nicht der Fall.

14. Begriff „Abkömmlinge“ im Testament

Wenn Ehegatten ein gemeinsames Testament verfassen, bedenken sie sich i. d. R. zunächst einmal gegenseitig. Nach dem Tod des Letztversterbenden sollen dann häufig die Kinder erben, manchmal auch die Enkel – oder eine ganz andere Person oder Einrichtung.

Dies alles kann man in einem Testament festlegen. Tut man es nicht, so gilt die gesetzliche Erbfolge, also die Rechtslage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Wenn man aber ein Testament verfasst, sollte es eindeutig sein. Denn nach der Praxiserfahrung gibt es mit der Auslegung von Testamenten immer wieder Schwierigkeiten. So z. B. bei dem häufig gebrauchten Begriff „Abkömmlinge“.

In einem vom Oberlandesgericht Oldenburg am 11.9.2019 entschiedenen Fall hatten sich die Eheleute in einem notariellen Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Erben des Letztversterbenden sollten „unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu gleichen Anteilen“ sein. Der Überlebende sollte allerdings auch die Erbfolge „unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen abändern“ können. Tatsächlich setzte die ihren Ehemann überlebende Ehefrau in einem zweiten Testament ihre eine Tochter und deren Sohn zu ihren Erben ein. Die andere Tochter hielt dies für nicht möglich. Denn die Eheleute hätten verfügt, nur die „gemeinschaftlichen Abkömmlinge“ könnten als Erben eingesetzt werden. Unter „gemeinschaftliche Abkömmlinge“ seien aber nur die gemeinsamen Kinder zu verstehen. Eine Erbeinsetzung des Enkelsohns sei daher nicht möglich und unwirksam. Erben seien – nach dem ersten, gemeinsamen Testament – daher weiterhin alle Kinder der Eheleute.

Das Wort „Abkömmlinge“ ist nicht allein auf Kinder beschränkt. „Abkömmlinge“ heißt auch Enkel, Urenkel usw. Wären nur die Kinder gemeint gewesen, hätten die Eheleute auch den Begriff „Kinder“ gewählt. Es ist auch plausibel, dass die Eheleute alle ihre zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden Abkömmlinge – ob Kinder, Enkel oder Urenkel – gleichbehandeln wollten. Die Erbeinsetzung des Sohnes bzw. Enkels war somit gültig.

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

15. Fußgänger haben Vorrang vor Elektrokleinstfahrzeugen

Auf einem kombinierten Fuß- und Radweg haben Fußgänger gegenüber Elektrokleinstfahrzeugen (hier: Segway) absoluten Vorrang. Der Fußgänger muss deshalb dort nicht fortwährend nach Fahrzeugen Ausschau halten, um ihnen ausweichen zu können.

Vielmehr haben die Fahrer ihre Fahrweise und Fahrgeschwindigkeit so anzupassen, dass es nicht zu einer Behinderung oder Gefährdung des Fußgängers kommt. Hierzu gehört es auch, durch Warnsignale, Blickkontakt oder auf andere Weise eine Verständigung mit dem Fußgänger zu suchen. Achtet oder reagiert ein Fußgänger nicht auf Warnsignale, muss das Fahrzeug bis zum Stillstand abgebremst werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Behinderung oder Gefährdung zu vermeiden. Das hat das Oberlandesgericht Koblenz in seinem Beschluss vom 16.4.2019 entschieden.

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener
Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im
Partnerschaftsregister
des Amtsgerichts
Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in
ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg

K · G · J · W
Klemm, Giesemann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Fälligkeitstermine	**Fällig am**
Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	10.3.2020
Sozialversicherungsbeiträge	27.3.2020

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2016 = - 0,88 %
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:

(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:
Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern
(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex

(2015 = 100)

2019: Dezember = 105,8; November = 105,3; Oktober = 106,1;
September = 106,0; August = 106,0; Juli = 106,2; Juni = 105,7;
Mai = 105,4; April = 105,2; März = 104,2; Februar = 103,8;
Januar = 103,4

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dipl.-Kaufmann
Joachim Klemm **
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F *
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen***
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener
Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigstelle
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigstelle:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im
Partnerschaftsregister
des Amtsgerichts
Hannover Nr. 200534

*** **Fachberater Gesundheitswesen**
IBG / HS Bremerhaven

Kooperationen:
* Rechtsanwalt in Kranz & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Oldenburg

** Wirtschaftsprüfer in
ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg